

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
 4. **Zweckverbände**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-15 li-bo

5. 8. 2020

Statistische Erfassungsmeldung von Dienstunfällen der Kommunalbeamtinnen und -beamten; Verfahrensweise der Datenerhebung zur Meldung der Dienstunfalldaten an die Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail Rundschreiben vom 19. 12. 2018.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat nach Auswertung des ersten Meldejahres 2019 (für die Jahre 2017-2019) folgende Hinweise zur Erfassung und Meldung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten gegeben:

„Die Meldungen an die Unfallkasse Sachsen-Anhalt gemäß § 89 Abs. 2 LBeamtVG LSA wurden erstmalig im Meldejahr 2019 für die Jahre 2017 bis 2019 durchgeführt. In Auswertung des Meldejahres 2019 ist aus gegebenem Anlass auf Folgendes hinzuweisen:

- In den einzelnen Geschäftsbereichen sind Meldungen für die unmittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten nur der meldepflichtigen Dienststellen und deren nachgeordnete bzw. Nebendienststellen erforderlich. Die Dienstunfälle sind **nur** von der Dienststelle zu melden, die gemäß § 55 Abs. 3 LBeamtVG LSA den Unfall als Dienstunfall anerkennt.
- Bei der Meldung der Dienstunfälle sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze zu beachten. Die Nennung zum Beispiel der Namen oder Autokennzeichen von Autos der Beamtinnen und Beamten, die den Dienstunfall erlitten haben, ist unzulässig.

- Bei der Angabe „zum Zeitpunkt des Unfalls beschäftigt als“ sind Zuordnungen zu verwenden, die keinen Rückschluss auf die Person ermöglichen. Aufgeführt werden kann zum Beispiel die Lehrkraft oder Beamter allgemeine Verwaltung. Zur Unterstützung wird auf die Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) gemäß der ISCO-08 (ABl. L 198 vom 26.7.2008, S. 47 und ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) verwiesen. Die Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe kann unter dem Link <http://data.europa.eu/eli/reco/2009/824/oj> eingesehen werden.

Weiterhin wird gebeten bei der Eingabe folgende Hinweise zu beachten:

- Das Geburtsdatum ist unbedingt auszufüllen. Es wird benötigt, um die statistische Aufarbeitung zu ermöglichen.
- Der Zeitraum der Dienstunfähigkeit ist einzutragen. Meldepflichtig sind alle Dienstunfälle (außer Wegeunfälle), die eine Dienstunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen umfasst. Die Drei-Tages-Frist beginnt am Tag nach dem Unfall und umfasst alle Kalendertage (auch Samstage, Sonn- und Feiertage).
- Bei dem Feld „die Unfallanzeige wird ausgefüllt von“ ist der Name des Bearbeiters einzutragen, nicht der der Dienststelle.
- Die Dienststelle erscheint nach korrekter Anmeldung automatisch unter „Anschrift Dienststelle“, sollte dies nicht der Fall sein, so kann eine Änderung durch die Unfallkasse Sachsen-Anhalt erfolgen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an: mitglieder@ukst.de.
- Bei der erstmaligen Datenerfassung ist auch die Telefonnummer des Bearbeiters für Rückfragen einzutragen, diese erscheint dann automatisch am Ende des Dokuments.
- Das Feld der Unterschrift ist für die Ausnahmefälle einer postalischen Versendung vorgesehen, in allen anderen Fällen erfolgt die Zuordnung über die rechnergestützte Registrierung.“

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter